



## **D i e n s t a n w e i s u n g   S t e u e r   N r .   7**

### **Berechnung der Steuerabzugsbeträge in Fällen ohne Lohnsteuerkarte**

- Stand: 1. November 2009 -

3 Anlagen

Verfasser: W. Arnold



## **0 Vorbemerkung**

Diese Dienstanweisung (DA) regelt die Berechnung der Steuerabzugsbeträge, wenn dem lohnsteuerrechtlichen Arbeitgeber – nachfolgend nur Arbeitgeber genannt - keine Lohnsteuerkarte oder besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt oder eine ausgehändigte Lohnsteuerkarte nicht zurückgegeben wird. Der Arbeitnehmer muss sich schuldhaft verhalten.

Die DA aktualisiert die Arbeitsanweisung Steuer Nr. 7 vom 24.01.2005. Änderungen/ Ergänzungen/Weglassungen sind durch senkrechten Randstrich gekennzeichnet.



## 1. Rechtliche Grundlagen

### 1.1 Fundstellen

Die Berechnung der Steuerabzugsbeträge in den Fällen ohne Lohnsteuerkarte ist in § 39c EStG (Anlage 1) i.V.m. der Richtlinie (R) 39c der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 (Anlage 2) geregelt. Weitere Regelungen sind in § 39d und §§ 40ff. EStG enthalten.

Ergänzender Erlass hierzu:

BMF vom 2. Dezember 2002 - Z C 3 – O 1959 – 61/02 (Anlage 3)

### 1.2 Voraussetzungen für die Anwendung des § 39c EStG

#### 1.2.1 In Fällen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG.

Dem Arbeitnehmer muss von Amtswegen eine Lohnsteuerkarte ausgestellt und zugeleitet worden sein; Voraussetzung dafür ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers.

#### 1.2.2 Bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG und bei beschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG

In den Fällen der auf Antrag unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG wird statt der Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 EStG durch das Betriebsstättenfinanzamt erteilt. Liegt nach § 1 Abs. 4 EStG die beschränkte Einkommensteuerpflicht vor, erteilt das Betriebsstättenfinanzamt ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 EStG. Der Antrag kann nur bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Vorschriften für die Lohnsteuerkarte sind sinngemäß auf diese Bescheinigungen anzuwenden.

#### 1.2.3 Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 EStG **erweitert unbeschränkt** steuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber gem. § 39c Abs. 3 S. 1 EStG die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln.



Hierzu gelten folgende Regelungen:

Für die im dienstlichen Auftrag ins Ausland entsandten Beschäftigten, die nach § 1 Abs. 2 EStG der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (deutsche Staatsgehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und dafür Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse beziehen), werden keine Lohnsteuerkarten ausgestellt. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer selbst zu ermitteln.

Die bezügelnde Stelle berücksichtigt dabei die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge, die nach § 39 Abs. 3-5 EStG auf der Lohnsteuerkarte einzutragen wären. Dies ist grundsätzlich die Steuerklasse, die dem Beschäftigten **letztmalig** von seiner Gemeindeverwaltung bescheinigt wurde bzw. aus den Personalakten hervorgeht.

Zu Anfang eines neuen Kalenderjahres werden die im Bestand befindlichen Lohnsteuerklassen fortgeschrieben.

Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Einreihung in die Steuerklassen haben, hat der Beschäftigte seinem Arbeitgeber mitzuteilen.

In bestimmten Fällen - insbesondere, wenn die Einreihung in eine **günstigere** Steuerklasse als die Steuerklasse I geltend gemacht wird (z.B. Steuerklasse III, die voraussetzt, dass beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind oder als solche behandelt werden) - ist die maßgebliche Steuerklasse durch eine **Bescheinigung** des Finanzamts gem. § 39 c Abs. 3 und 4 EStG nachzuweisen; diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Freibeträgen gelten die obigen Erläuterungen entsprechend.

### 1.3 Schuldhafte Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte bzw. Bescheinigungen nach §§ 39c/d EStG

Kommt der Arbeitnehmer seiner gesetzlichen Pflicht, die Lohnsteuerkarte oder die Bescheinigung beim Arbeitgeber vorzulegen nicht nach, ist der Lohnsteuerabzug nach § 39c EStG durchzuführen.



Zunächst ist zu prüfen, ob ein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt. In welchen Fällen schuldhaftes Verhalten vorliegt, erläutert die R 39c Abs. 1 u. 2 der LStR 2008 (Anlage 2).

Die Vorschrift des § 39c Abs.1 Satz 1 EStG erfasst die Fälle, in denen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber

- die Lohnsteuerkarte **schuldhaft** nicht vorlegt oder
- die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte **schuldhaft** verzögert.

Trifft den Arbeitnehmer ein Verschulden, ist die Lohnsteuer nach der **Steuerklasse VI** zu ermitteln. Der Versorgungs-Freibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG und der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG sind auch bei der Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte bei der Ermittlung der Steuerabzugsbeträge zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung ist nicht an die Vorlage der Lohnsteuerkarte gebunden.

#### 1.4 Freistellung vom Lohnsteuerabzug

##### 1.4.1 Freistellung nach einem Abkommen zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung**

Ist der Arbeitslohn, der von einem inländischen Arbeitgeber gezahlt wird, von der Lohnsteuer freizustellen, erteilt das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung nach § 39b Abs. 6 EStG. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist zu überwachen.

##### 1.4.2 Pauschalierung der Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Lohnsteuer nach §§ 40, 40a und 40b EStG zu pauschalieren. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall Schuldner der Lohnsteuer. Gemäß Erlass des BMF vom 02.12.2002 - Z C 3 - O1959-61/02 - ist diese Pauschalierung allerdings aus besoldungs-, tarif- und haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig.

Ausnahmen bestehen ausschließlich für Arbeitgeberleistungen zur Zusatzversorgung des Arbeitnehmers und für Geld- und Sachprämien des Arbeitgebers für Verbesserungsvorschläge des Arbeitnehmers (s. Arbeitsanweisung Steuer Nr. 6 „Versteuerung von Geld- und Sachprämien für Verbesserungsvorschläge nach der Rahmenrichtlinie in der Bundesverwaltung“).



## 2. Mehrere Bezüge, die durch das BADV – Abt. D – gezahlt werden

Erhält ein Zahlungsempfänger zusätzlich noch Arbeitslohn aus einer weiteren Tätigkeit vom BADV oder bezieht er noch Versorgungsbezüge oder bezieht ein Versorgungsempfänger noch weitere Versorgungsbezüge, so hat er **ein** lohnsteuerrechtliches Dienstverhältnis und ist zur Vorlage nur **einer** Lohnsteuerkarte verpflichtet. Diese Lohnsteuerkarte wird bei den Unterlagen des aktiven Dienstverhältnisses aufbewahrt bzw. dort, wo die höheren Bezüge gezahlt werden (Hinweis auf die Info im DZ-Portal unter „Bezüge zentral/Steuern/Hinweise/News/Mitversteuerung“).

## 3. Durchführung in KIDICAP

### 3.1 Schuldhafte Nichtvorlage oder Verzögerung

Sofern Verschulden vorliegt, sind folgende Erfassungen vorzunehmen:

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	1
07	Grunddaten	Steuerklasse	6
07	Grunddaten	Steuertabelle	A (Statusgr. T) B (Statusgr. B u. V)
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	5205 (FANR d. Betriebsstätten-FA)
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	00000000
08	Merkmale	Internes Merkmal	S

### 3.2 Neuzugang

Liegt bei Zahlungsaufnahme keine Lohnsteuerkarte vor, kann noch nicht von einem Verschulden des Arbeitnehmers ausgegangen werden. Der Arbeitgeber hat zunächst die ihm bekannten oder durch amtliche Dokumente nachgewiesenen Familienverhältnisse zugrunde zu legen.

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	1
07	Grunddaten	Steuerklasse	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Steuertabelle	A (Statusgr. T) B (Statusgr. B u. V)
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	nach Aktenlage
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Konfession – EG	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	Nach Aktenlage
08	Merkmale	Internes Merkmal	N



Nach Ablauf der Frist von sechs Wochen sind rückwirkend ab Eintritt in das neue Dienstverhältnis die Steuerabzüge nach **Steuerklasse VI** zu ermitteln. Die Eingaben in Fenster 07 und 08 sind, wie unter Punkt 3.1 beschrieben, vorzunehmen.

### 3.3 Jahreswechsel

Liegt die Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr zur Vorbereitung der Januar-Zahlung nicht vor, kann noch nicht von einem Verschulden des Arbeitnehmers ausgegangen werden. Der Arbeitgeber legt die Vorjahreswerte zugrunde.

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	1
07	Grunddaten	Steuerklasse	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Steuertabelle	A (Statusgr. T) B (Statusgr. B u. V)
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	nach Aktenlage
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Konfession – EG	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	nach Aktenlage
08	Merkmale	Internes Merkmal	nach Aktenlage

Lag die Lohnsteuerkarte für das Vorjahr am Ende des Vorjahres schuldhaft ebenfalls nicht vor, bleiben die im Vorjahr eingegebenen Werte auch für das neue Kalenderjahr unverändert (Anwendung der Steuerklasse VI). Erst wenn die Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr eingegangen ist, werden die eingetragenen Merkmale der Berechnung zugrunde gelegt.

Liegt die Lohnsteuerkarte zur Vorbereitung der Februar-Zahlung noch nicht vor **und**

- sind Hinderungsgründe nicht bekannt **und** musste der Arbeitnehmer bereits im Vorjahr an die Vorlage der Lohnsteuerkarte erinnert werden **oder**
  - ist ein erheblicher Teil des Arbeitslohnes gepfändet oder abgetreten,
- ist zur Februarzahlung - rückwirkend auch für Januar - die **Steuerklasse VI** einzugeben. Die Eingaben sind entsprechend Punkt 3.1 zu ändern.

Liegt die Lohnsteuerkarte zur Vorbereitung der März-Zahlung der Statusgruppen B und V noch nicht vor, wird auf der Bezügemitteilung des Monats März ein entsprechender **Hinweis** ausgegeben. Die Bezügebearbeiter erhalten die Liste **5310** der angemahnten Fälle. Für die Statusgruppe T erfolgt der Hinweis zur Februarzahlung.



### 3.4 Ablauf der Frist (31.03.)

Bei der nächsten Zahlung ist rückwirkend ab 01.01. die Steuerklasse VI anzuwenden. Die Erfassungen sind wie unter Punkt 3.1 vorzunehmen. Reicht der Barlohn (Nettobetrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge) aus, um die Nacherhebungsbeiträge zu decken, ist die Änderung vorzunehmen. Die Pfändungsfreigrenzen können dabei unterschritten werden. Ist die Änderung nicht möglich, ist dies dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 41c Abs. 4 EStG unverzüglich anzuzeigen (siehe hierzu die DA Steuer Nr. 8 „Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug nach § 41c Abs. 4 EStG“).

### 3.5 Fälle, in denen keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wird

Es gelten grundsätzlich die o.a. Regelungen zur Vorlage der Lohnsteuerkarte mit folgenden Besonderheiten:

Bei unbeschränkter Steuerpflicht auf Antrag ist zu erfassen:

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	1
07	Grunddaten	Steuerklasse	gem. Bescheinigung
07	Grunddaten	Steuertabelle	A (Statusgr. T) B (Statusgr. B u. V)
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	5205 (FANR d. Betriebsstätten-FA)
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	00000000
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	---
07	Grunddaten	Konfession – EG	---
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	gem. Bescheinigung
08	Merkmale	Internes Merkmal	A

Bei beschränkter Steuerpflicht ist zu erfassen:

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	3
07	Grunddaten	Steuerklasse	1 oder 6
07	Grunddaten	Steuertabelle	A (Statusgr. T) B (Statusgr. B u. V)
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	5205 (FANR d. Betriebsstätten-FA)
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	00000000
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	---
07	Grunddaten	Konfession – EG	---
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	---
08	Merkmale	Internes Merkmal	B





Bei beschränkter Steuerpflicht von Versorgungsempfängern, die am vereinfachten Bescheinigungsverfahren teilnehmen (siehe DA VE-Ausland v. 06.06.2007 im DZ-Portal unter Bezüge zentral/Steuern/Arbeitsanweisungen), ist zu erfassen:

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	3
07	Grunddaten	Steuerklasse	1
07	Grunddaten	Steuertabelle	B
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	5205 (FANR d. Betriebsstätten-FA)
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	00000000
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	---
07	Grunddaten	Konfession – EG	---
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	---
08	Merkmale	Internes Merkmal	V

Bei erweiterter unbeschränkter Steuerpflicht gelten die besonderen Regelungen unter Punkt 1.2.3. Folgende Erfassungen sind erforderlich:

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	1
07	Grunddaten	Steuerklasse	1 - 6
07	Grunddaten	Steuertabelle	A (Statusgr. T) B (Statusgr. B)
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	5205 (FANR d. Betriebsstätten-FA)
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	00000000
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	---
07	Grunddaten	Konfession – EG	---
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	---
08	Merkmale	Internes Merkmal	E

### 3.6 Fälle, in denen keine Lohnsteuer zu berechnen ist

Bei der Freistellung vom Lohnsteuerabzug (Punkt 1.4.1) ist die Berechnung zu unterdrücken.

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	0
07	Grunddaten	Steuerklasse	---
07	Grunddaten	Steuertabelle	---
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	5205 (FANR d. Betriebsstätten-FA)
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	00000000
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	---
07	Grunddaten	Konfession – EG	---
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	---
08	Merkmale	Internes Merkmal	F



Bei beurlaubten Arbeitnehmern, die keine Bezüge erhalten, ist zu erfassen:

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	1
07	Grunddaten	Steuerklasse	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Steuertabelle	A (Statusgr. T) B (Statusgr. B)
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	nach Aktenlage
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Konfession – EG	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	nach Aktenlage
08	Merkmale	Internes Merkmal	O (keine KG-Zahlg) bzw. K (KG-Zahlg)

Wenn mehrere Bezüge gezahlt werden (siehe Punkt 2)

Die Bezüge des Zahlungsfalles, die bei dem anderen Zahlungsfall mitversteuert werden, sind steuerabzugsfrei zu stellen:

Fenster	Datenblock	Feld	Wert
07	Grunddaten	Steuerl. Behandlung	0
07	Grunddaten	Steuerklasse	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Steuertabelle	nach Aktenlage
07	Finanzamt/Gemeinde	Wohnsitzfinanzamt	nach Aktenlage
07	Finanzamt/Gemeinde	AGS-Nr. Gemeinde	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kirchensteuer – AN	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Konfession – EG	nach Aktenlage
07	Grunddaten	Kinderfreibeträge	nach Aktenlage
08	Merkmale	Internes Merkmal	M

#### 4. Vorlage oder Rückgabe der Lohnsteuerkarte nach Anwendung der Steuerklasse VI

Wird die Lohnsteuerkarte nach der Anwendung der Steuerklasse VI vorgelegt oder zurückgegeben, sind die Merkmale auf der Lohnsteuerkarte zur nächsten Abrechnung rückwirkend ab dem eingetragenen Gültigkeitsdatum zu berücksichtigen. Eine Sperre für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist zu entfernen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 42b EStG erfüllt sind (siehe DA Steuer Nr. 3).

Eine Berücksichtigung ist jedoch nur bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig.

**§ 39c EStG**

**Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte**

(1) Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahres abweichend von Absatz 1 auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat. Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerermittlung für den Monat Januar zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Legt der Arbeitnehmer bis zum 31. März keine Lohnsteuerkarte vor, ist nachträglich Absatz 1 anzuwenden. Die zu wenig oder zu viel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(3) Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. Dabei ist die Steuerklasse maßgebend, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wäre. Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, haben ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers vom Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) des Arbeitgebers erteilt. In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a) ein. Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Erteilung jeder weiteren Bescheinigung das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, ist für die Erteilung der Bescheinigungen das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.

(5) In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 1 kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug mit 20 Prozent unabhängig von einer Lohnsteuerkarte ermitteln, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn nach § 39b Abs. 3 zuzüglich des sonstigen Bezugs 10 000 Euro nicht übersteigt; bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind nur die Lohnzahlungen des Dritten zu berücksichtigen.

R 39c LStR 2008

**Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte**

(1) Die Ermittlung der Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI wegen Nichtvorlage oder Nichtrückgabe der Lohnsteuerkarte setzt ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers voraus. Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorlage oder Rückgabe der Lohnsteuerkarte verzögert.

(2) Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass den Arbeitnehmer kein Verschulden trifft, wenn

1. die Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März vorgelegt wird oder
2. der Arbeitnehmer binnen 6 Wochen
  - a) die Lohnsteuerkarte nach Eintritt in das Dienstverhältnis, vorbehaltlich der Nummer 1, vorlegt oder
  - b) eine ihm von dem Arbeitgeber während des Dienstverhältnisses ausgehändigte Lohnsteuerkarte zurückgibt.

Werden die genannten Zeiträume überschritten, kann ein Verschulden des Arbeitnehmers unterstellt werden, es sei denn, der Arbeitnehmer weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. 3 Der Nachweisbeleg ist zum Lohnkonto zu nehmen.

(3) So lange nach Absatz 2 ein Verschulden nicht anzunehmen ist, hat der Arbeitgeber

1. im Falle der Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis die ihm bekannten oder durch amtliche Unterlagen nachgewiesenen Familienverhältnisse des Arbeitnehmers, d.h. Familienstand und Zahl der Kinderfreibeträge,
2. im Falle der Nichtrückgabe einer ausgehändigten Lohnsteuerkarte die bisher eingetragenen Merkmale der Lohnsteuerkarte

zugrunde zu legen. Nach Vorlage oder Rückgabe der Lohnsteuerkarte ist § 41c EStG anzuwenden.

(4) Wird die Lohnsteuer für den Monat Januar noch nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnet, ist ein auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr eingetragener steuerfreier Jahresbetrag oder Jahreshinzurechnungsbetrag

- bei monatlicher Lohnzahlung mit 1/12,
- bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 7/360 und
- bei täglicher Lohnzahlung nur mit 1/360

zu berücksichtigen. Dabei ist der so ermittelte Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch 5 teilbaren Centbetrag aufzurunden.

(5) Ist ein Dritter zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, weil er tarifvertragliche Ansprüche eines Arbeitnehmers eines anderen Arbeitgebers unmittelbar zu erfüllen hat (§ 38 Abs. 3a Satz 1 EStG ), kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug unter den Voraussetzungen des § 39c Abs. 5 EStG mit 20 % unabhängig von einer Lohnsteuerkarte ermitteln. Es handelt sich dabei nicht um eine pauschale Lohnsteuer i. S. d. §§ 40 ff. EStG. Schuldner der Lohnsteuer bleibt im Falle des § 39c Abs. 5 EStG der Arbeitnehmer. Der versteuerte Arbeitslohn ist im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu erfassen und die pauschal erhobene Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen. Der Dritte hat daher dem Arbeitnehmer eine besondere Lohnsteuerbescheinigung auszustellen und die einbehaltene Lohnsteuer zu bescheinigen (§ 41b EStG).



**Bundesministerium der Finanzen**

- Dienstsitz Bonn -

Z C 3 - O 1959 - 61/02

( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Bonn, 2. Dezember 2002

TEL +49 (0)1888 682-14 69 (oder 682-0)

FAX +49 (0)1888 682-13 52

TELEX 886645

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Behörden und Dienststellen,  
deren Bezügezahlungen vom  
Bundesamt für Finanzen  
- Dienstleistungszentrum -  
vorgenommen werden  
- B - L - VA -

Bundesamt für Finanzen

- Verteiler 30 A -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

- 2 Mehrabdrucke -

- Prüfungsgebiete VII 2/VII 3 -

Prüfungsämter des Bundes

- je 2 Mehrabdrucke -

Zulässigkeit von Pauschalversteuerungen nach §§ 40, 40a und 40b EStG im Rahmen der  
Bezügezahlungen durch das Bundesamt für Finanzen - Dienstleistungszentrum -

BMF vom 29. Juli 1997

- Z C 2 - O 1959 - 64/97 -

Zur Zulässigkeit von Pauschalversteuerungen nach §§ 40, 40a und 40b EStG im Rahmen  
der Bezügezahlungen durch das Bundesamt für Finanzen - Dienstleistungszentrum - teile ich  
im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen zum Personalhaushalt des Bundes zuständi-  
gen BMF-Referat Folgendes mit:

Pauschalversteuerungen nach §§ 40, 40a und 40b EStG sind aus besoldungs-, tarif- und  
haushaltsrechtlichen Gründen grundsätzlich unzulässig; alle steuerpflichtigen Bezüge sind  
stets zu Lasten des Arbeitnehmers individuell zu versteuern.

Zulässig sind Pauschalversteuerungen zu Lasten des Arbeitgebers **ausschließlich** in  
folgenden Fällen:

- Arbeitgeberleistungen zur Zusatzversorgung des Arbeitnehmers sind nach § 40b EStG bis zum jeweils maßgebenden tariflichen bzw. gesetzlichen Höchstbetrag pauschal zu versteuern.
- Geld- und Sachprämien des Arbeitgebers für Verbesserungsvorschläge des Arbeitnehmers sind nach § 40 Abs. 1 EStG bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (zurzeit 1.000 Euro im Kalenderjahr) pauschal zu versteuern [siehe Abschnitt IV, Nr. 5 der Rahmenrichtlinie für ein modernes Ideenmanagement in der Bundesverwaltung (BMI vom 14. November 2001 - O 1 - 006 131/23 -; GMBI 2001, S. 1127)].

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung, insbesondere Unterrichtung Ihrer/Ihres Beauftragten für den Haushalt (§ 9 BHO) sowie der in Ihrem Haus/Bereich für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit/en.

Den Bezug hebe ich mit Wirkung ab 15. November 2001 auf.

Im Auftrag

Dr. Fiedler

Beglaubigt

Angestellte